

Droht bei unerlaubter Privatnutzung des Firmenwagens die Kündigung?

Eine verhaltensbedingte Kündigung ohne vorherige Abmahnung wegen unerlaubter Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber zuvor eine solche Privatnutzung mehrfach unbeanstandet geduldet hat. Mit anderen Worten scheidet bei unerlaubter Nutzung eines Firmenfahrzeugs zu privaten Zwecken eine verhaltensbedingte Kündigung ohne vorherige Abmahnung aus – dies jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung zuvor mehrere Male ohne Beanstandung geduldet hat. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln in einem aktuellen Urteil vom 2.11.2009 (Az. 5 Sa 625/09) entschieden.

Diese Entscheidung ist für alle Fuhrparkbetreiber relevant, die individuell zugeordnete Firmenwagen nur zur dienstlichen Nutzung oder rein dienstlichen Zwecken dienende Poolfahrzeuge vorhalten.

Die Privatnutzung war dem Arbeitgeber aufgefallen, weil er anlässlich eines Warenfehlbe-

standes den Einbau eines GPS-Fahrzeugüberwachungssystems in verschiedene Fahrzeuge veranlasst hatte. Auch in das Fahrzeug des später gekündigten Arbeitnehmers wurde ein solches System eingebaut. Die Überwachung ergab, dass der Arbeitnehmer das Dienstfahrzeug

von montagabends bis einschließlich freitagmorgens für die Fahrten nach Hause und zum Arbeitsplatz nutzte. Danach untersagte der Niederlassungsleiter dem Arbeitnehmer definitiv die Nutzung des Firmen-Fahrzeugs für private Heimfahrten. Seither waren keine privaten



Zuverlässig Wirtschaftlich CO₂-arm



Der neue Hyundai ix35.
4x2 oder 4x4 = ix35.



Der Hyundai H-1 Cargo 6-Sitzer.
Der zuverlässige Transporter.

Heimfahrten des Arbeitnehmers mit dem Firmenwagen mehr festgestellt worden. Alsdann kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich, weil der Arbeitnehmer unter Verstoß gegen seinen Arbeitsvertrag, wonach Privatfahrten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet seien, den Firmenwagen für private Heimfahrten genutzt habe. Gegen diese Kündigung hat der Arbeitnehmer fristgerecht Kündigungsschutzklage erhoben und sich hinsichtlich der Nutzung des Firmenwagens auf die Genehmigung durch den Niederlassungsleiter berufen. Im Übrigen hätten auch andere Arbeitnehmer regelmäßig ihre Firmenfahrzeuge für Heimfahrten genutzt.

Der Arbeitgeber berief sich zur Rechtfertigung der Kündigung darauf, dass hinsichtlich der Privatnutzung ein Betrug gemäß § 263 StGB vorgelegen habe, weil der Arbeitnehmer gleichzeitig einen Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers bezogen habe. Eine generelle Genehmigung zur Nutzung habe nicht vorgelegen. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung sei dem Vorstand der Geschäftsführung mitgeteilt worden, dass Betriebsfahrzeuge nur ausnahmsweise und in Einzelfällen von Fahrern genutzt werden dürften, wenn tatsächlich einmal eine Kundenadresse am Ende der Tour in unmittelbarer Nähe der Privatanschrift des Fahrers gelegen habe.

Das Arbeitsgericht stellte erstinstanzlich im Rahmen der Kündigungsschutzklage in seinem

Urteil fest, dass das Arbeitsverhältnis durch die ordentliche Kündigung des Arbeitgebers nicht aufgelöst worden ist. Zur Begründung verwies das Arbeitsgericht darauf, dass der Arbeitgeber nicht in Abrede gestellt habe, dass der Niederlassungsleiter im Einzelfall die Nutzung des Firmenwagens für Heimfahrten gestattet habe. Angesichts dessen sei ein Vertragsverstoß nicht so schwerwiegend, als dass er ohne Abmahnung zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen könne. Die Nutzung des Firmenfahrzeuges bei gleichzeitigem Bezug des Fahrtkostenzuschusses berechtige ebenfalls nicht zu einer Kündigung ohne Abmahnung. Auch insoweit sei zunächst eine Abmahnung notwendig gewesen.

Gegen dieses Urteil legte der Arbeitgeber Berufung ein, die jedoch in der Sache keinen Erfolg hatte. Nach Ansicht des LAG Köln war die ausgesprochene Kündigung rechtswidrig. Ein ausreichender verhaltensbedingter Kündigungsgrund gemäß § 1 Abs. 2 KSchG lag nach Ansicht der Richter nicht vor, so dass die Kündigung daher rechtsunwirksam war.

Ein Betrug oder ein Betrugsversuch gemäß § 263 StGB, der an sich einen ausreichenden verhaltensbedingten Kündigungsgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG darstellen würde, konnte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht vorwerfen. Hiervon hätte man nur dann ausgehen können, wenn der Mitarbeiter seinen Arbeit-

geber über die tatsächlich ihm entstandenen Fahrtkosten in einzelnen Monaten getäuscht hätte. Davon konnte jedoch nicht ausgegangen werden, da der Fahrtkostenzuschuss verkehrsmittelunabhängig und zudem pauschal – auch während Urlaubs- und Krankheitszeiten – durchgezahlt worden war.

Das LAG Köln ließ es dahin gestellt, ob die in diesem Zusammenhang erzielten Erkenntnisse die aus der Überwachung durch den heimlichen Einbau von GPS-Geräten resultierten, überhaupt verwertbar waren, oder ob insoweit einer Verwertung datenschutzrelevante Persönlichkeitsrechte oder die Verletzung von Mitbestimmungsrechten entgegenstanden. Zwar konnte der Arbeitgeber durch die Überwachung vermuten, dass der Mitarbeiter in der Mehrzahl der Tage den Firmenwagen zu Heimfahrten genutzt hatte. Eine konkrete Tatsachengrundlage hierfür bestand jedoch nicht.

Zutreffend hatte das Arbeitsgericht des Weiteren festgestellt, dass die unerlaubte Privatnutzung ohne Abmahnung keine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigt. Vom Umfang her ist lediglich eine unerlaubte Privatnutzung an sechs Tagen unstrittig. Unstrittig ist auf der anderen Seite, dass jedenfalls in einzelnen Fällen die Privatnutzung des Firmenwagens für Heimfahrten gestattet war. Wenn auch der Arbeitgeber vehement bestritten hat, dass es eine

n – die Hyundai Flottenmodelle.



NEU! Als i30cw
Classic Business

Der Hyundai i30cw.
Der vielfältige Kompakt-Kombi.

So unterschiedlich die Herausforderungen auch sein mögen, mit den Hyundai Flottenmodellen sind Sie immer bestens aufgestellt. Ob sechssitziger Transporter, effizienter Cityroader oder vielseitiger Kompakt-Kombi – hier finden Sie immer hochwertige Qualität vereint mit geringen Betriebskosten und optimaler Ausstattung. Mehr Informationen zu unseren Flottenmodellen auf www.hyundai-fleet.de

generelle Genehmigung gegeben habe, hat er andererseits eingeräumt, dass der Niederlassungsleiter nicht habe ausschließen können, dass er das eine oder andere Mal die Privatnutzung erlaubt habe. Unstreitig war zudem, dass auch andere Fahrer zumindest in Einzelfällen die Erlaubnis für private Heimfahrten erhielten. Entscheidend kam hinzu, dass der Arbeitgeber eingeräumt hatte, dass es durchaus sein könne, dass der Niederlassungsleiter mit Einzelfallgenehmigungen bezüglich der Privatfahrten mit Firmenwagen großzügiger gewesen sei, als dies eigentlich sinnvoll gewesen wäre. Dem entsprach es auch, dass der Niederlassungsleiter, nachdem die Untersuchungsergebnisse der GPS-Überwachung in der Firma bekannt wurden, auf Anweisung der Geschäftsleitung derartige Privatfahrten ausdrücklich untersagt hat. Angesichts dieser Verfahrensweise der Vergangenheit, die jedenfalls durchaus im Einzelfall die Genehmigung von Privatfahrten mit dem Firmenwagen vorsah, konnte eine übermäßige Nutzung des Firmenwagens für Privatfahrten erst nach entsprechender und erfolgloser Abmahnung zu einer verhaltensbedingten Kündigung führen.

Denn grundsätzlich setzt eine verhaltensbedingte Kündigung eine Abmahnung voraus. Dies gilt auch im Vertrauensbereich, wenn es sich um ein steuerbares Verhalten des Arbeitnehmers handelt und eine Wiederherstellung des Vertrauens erwartet werden kann oder der Arbeitnehmer mit vertretbaren Gründen annehmen konnte, sein Verhalten sei nicht vertragswidrig oder werde vom Arbeitgeber nicht als erhebliches, den Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdendes Verhalten angesehen. Angesichts der zumindest in Einzelfällen erfolgten Genehmigung von privaten Heimfahrten mit dem Firmenwagen kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der Mitarbeiter durch die Privatnutzung des Firmenwagens an insgesamt sechs nachgewiesenen Tagen damit rechnen musste, allein hier durch den Bestand seines Arbeitsverhältnisses zu gefährden. Die weitere Entwicklung seit der definitiven Untersagung der Privatnutzung durch den Niederlassungsleiter belegte zudem, dass eine solche Abmahnung auch Erfolg gehabt hätte. Denn der Arbeitgeber hat für die Zeit nach Untersagung der Privatfahrten keinen einzigen konkreten Verstoß des Mitarbeiters gegen die von ihr ausgesprochene Anweisung dartun können. Damit muss davon ausgegangen werden, dass der Mitarbeiter sich seit dieser Anweisung an das Verbot der Privatnutzung in vollem Umfang gehalten hat. Aus den genannten Gründen war die ausgesprochene verhaltensbedingte Kündigung daher rechtswidrig und konnte das Arbeitsverhältnis nicht auflösen. Daraus ergab sich, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbestand. Die Revision wurde nicht zugelassen, da die Rechtssache keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung hatte und auch keine Abweichung von der Instanzrechtsprechung oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorlag.

Rechtsanwalt Lutz D. Fischer, Lohmar
Kontakt: kanzlei@fischer-lohmar.de
Internet: www.fischer-lohmar.de

+++ Rechtsprechung +++

Bei Geschwindigkeitsüberschreitung sind Messergebnisse durch das Laser-Gerät Riegl FG 21-P als standardisierte Messmethode verwertbar

1. Standardisiert ist ein durch Regelungen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind. Diesen Anforderungen wird grundsätzlich auch die Geschwindigkeitsmessung mit dem Laser-Gerät Riegl FG 21 – P gerecht.

2. Die Verwertbarkeit des Messergebnisses wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass bei der Messung mit dem Laser-Gerät Riegl FG 21 – P keine Foto- oder Videoaufnahme erfolgt. (amtlich)

Auch eine Bilddokumentation wie ein „Radarfoto“ gewährleistet nicht zwangsläufig eine nachträgliche Richtigkeitskontrolle, weil man einem Gerät nicht ansehen kann, ob es wegen eines technischen Defekts eine falsche Geschwindigkeit angezeigt hat. Auch bei anderen Verfahren ist die Ermöglichung einer nachträglichen Kontrolle (in Teilbereichen) nicht Sinn und Zweck der Bilddokumentation, sondern nur ein Nebeneffekt.

Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens greift der Einwand, dass die Geschwindigkeitsmessung nicht verwertet werden könne, da kein standardisiertes Verfahren angewandt wurde nicht durch, wenn tatsächlich ein solches unter vorheriger Eichung des Gerätes verwendet worden ist. Davon ist auszugehen, wenn ein durch Regelungen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren (hier: Laser-Gerät Riegl FG 21-P), bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind, verwendet wurde. OLG Koblenz, Beschluss vom 12.01.2010, 1 SsBs 127/09

Abstandsmessung mittels Videoüberwachung auf Autobahnen in Rheinland-Pfalz verfassungsgemäß

1. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 2009 (2 BvR 941/08) steht der Verwertung von Ergebnissen der Videoabstandsmessung in Rheinland-Pfalz nicht entgegen.

2. Da jedenfalls auf Autobahnen Anhaltekontrollen mit einem viel zu hohen Risiko für alle Beteiligten verbunden wären, sind auch Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Identifizierungsaufnahme gegeben. (amtlich)

Bei einer sogenannten Brückenabstandsmessung kommen – jedenfalls in Rheinland-Pfalz – insgesamt 3 Kameras zum Einsatz. Zwei auf einer Brücke aufgestellte Videokameras erfassen den auflaufenden Verkehr auf allen Fahrstreifen über eine Gesamtstrecke von mindestens 400 m, wobei eine Nahbereichskamera auf die eigentliche, 50 m lange Messstrecke gerichtet ist, während zweite Kamera den Fernbereich (Beobachtungsstrecke) erfasst. Das Verkehrsgeschehen wird ständig auf ein VHS-Band aufgezeichnet und auf einen Monitor übertragen, der von Polizeibeamten beobachtet wird. Auf Grund der Aufnahmequalität sind weder Fahrzeugführer noch Kennzeichen auch nur andeutungsweise erkennbar. Eine Fahreridentifizierung anhand dieser Aufnahmen ist von vornherein nicht beabsichtigt und technisch wegen der relativ schlechten Bildqualität auch nicht durch Vergrößerung möglich. Mangels Personenbezug fehlt bereits der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht beziehungsweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art.2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG.

Der Fahreridentifizierung dient allein die im Brückenbereich am Straßenrand sichtbar aufgestellte dritte Kamera, die von Polizeibeamten, die auf dem Monitor den laufenden Verkehr beobachten, erst dann gezielt in Betrieb gesetzt wird, wenn das Fahrverhalten eines

bestimmten Verkehrsteilnehmers den Schluss auf die Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit zulässt. Damit wird ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur bei einem Tatverdächtigen vorgenommen, der gerade dabei ist oder war, gegen das Verbot einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zu verstoßen. Der in der Anfertigung der verdachtsabhängigen Nahaufnahme zu sehende Grundrechtseingriff ist gesetzlich durch nach § 46 OWiG entsprechend anwendbare strafprozessuale Vorschriften aus § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO bzw. § 163b Abs. 1 StPO legitimiert. Da jedenfalls auf Autobahnen Anhaltekontrollen mit einem viel zu hohen Risiko für alle Beteiligten verbunden wären, sind auch Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Identifizierungsaufnahme gegeben. Das in Rheinland-Pfalz verwendete Verfahren zur Abstandsmessung mittels Videoüberwachung auf Autobahnen steht daher mit dem Verfassungsrecht in Einklang. OLG Koblenz, Beschluss vom 04.03.2010, Az. 1 SsBs 23/10

Video-Abstandsmessung im Saarland ist rechtmäßig

Die Video-Abstandsmessung, mit der auf saarländischen Straßen Drängler verfolgt werden, ist nach einem Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts rechtmäßig. Bei dem Verfahren würden die Daten schließlich erst dann aufgezeichnet, wenn der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit bestehe, teilte das Gericht am Dienstag in Saarbrücken mit. Mit Hilfe der Daten wird die Identität des Abstandstünder für ein mögliches Bußgeldverfahren ermittelt.

Das saarländische Messverfahren unterscheidet sich von einem Fall, der einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe im August 2009 zugrunde gelegen habe, urteilte der Bußgeldsenat des OLG. Nach dem Spruch der Bundesrichter sind videogestützte Geschwindigkeitskontrollen nur auf eindeutiger gesetzlicher Grundlage erlaubt. Die Richter hatten ein Bußgeld gegen einen Autofahrer aufgehoben, der 29 Stundenkilometer zu schnell unterwegs gewesen und von einer Videoanlage gefilmt worden war. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 26.2.2010, Az. Ss (B) 107/2009 (126/09) (Quelle: dpa)

Unfall nach Trunkenheitsfahrt führt zu Kostenbeteiligung wegen Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden

Die gesetzliche Krankenkasse kann von ihrem Mitglied eine finanzielle Beteiligung für die Behandlungskosten wegen eines Verkehrsunfalls nach Trunkenheitsfahrt verlangen und auch das Krankengeld kürzen. Dies hat das Sozialgericht Dessau-Roßlau entschieden.

Ein gesetzlich versicherter Autofahrer war in volltrunkenem Zustand sowie mit Rückständen von Cannabis im Blut mit seinem Auto verunglückt. Er wurde rechtskräftig wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung verurteilt. Die Krankenkasse forderte daraufhin 20% der Kosten sowie einen Teil des Krankengelds zurück; die Behandlungskosten und das gezahlte Krankengeld beliefen sich auf 10.000 EUR.

Das SG Dessau-Roßlau hat die hiergegen gerichtete Klage des Versicherten abgewiesen. Nach Auffassung der Sozialrichter erfolgte die Kostenbeteiligung zu Recht. Wer vorsätzlich eine Straßenverkehrsgefährdung begehe, könne an den Behandlungskosten beteiligt werden und müsse anteilig das Krankengeld zurückzahlen. Eine 20%-tige Kostenbeteiligung sei angemessen, zumal der Versicherte in dem entschiedenen Fall seine Einkommensverhältnisse auch nicht offen gelegt hatte. Sozialgericht Dessau-Roßlau, Entscheidung vom 24.2.2010, Az. S 4 KR 38/08 (nicht rechtskräftig).

Anmerkung:

der Volltext der Entscheidung des LAG Köln kann über die Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php> kostenlos abgerufen werden.



Neues vom steuerlichen Frühstücksbuffet

Zu den neuen Regeln für das Frühstück bei Hotelübernachtung auf Dienstreisen

Bis zum 31.12.2009 betrug der Umsatzsteuersatz auf Hotelübernachtungen auf Dienstreisen neunzehn Prozent. Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950) wurde § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) um eine neue Nummer 11 ergänzt. Danach unterliegen seit dem 1. Januar 2010 die Umsätze aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Diese Steuerermäßigung gilt aber nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Diese Regelung hat zwangsläufig Folgen für die Umsatz- und Lohnbesteuerung und führt in letzter Konsequenz zu Abgrenzungsschwierigkeiten für reisende Unternehmer, Angestellte und das Lohnbüro, da diese Steuertarifiermäßigung insbesondere nicht für das Frühstück gilt. Nachfolgend werden die neuen Grundsätze für die Finanzverwaltung anhand des aktuellen BMF-Schreibens vom 5. März 2010 dargestellt.

Aktuelles BMF-Schreiben vom 5. März 2010

Mit einem aktuellen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 5. März 2010 hat die Finanzverwaltung diese Umsatzsteuersenkung für Hotels praxistauglich gemacht. In dem neuen BMF-Schreiben werden neue Grundsätze für das Frühstück bei Auswärtstätigkeiten dargestellt.

Was ist jetzt bei den Frühstückskosten zu beachten?

Der Arbeitgeber kann dem Mitarbeiter die auf einer Dienstreise angefallenen Übernachtungskosten steuerfrei ersetzen. Die Kosten für das Frühstück sind jedoch nicht erstattungsfähig.

Für Hotelübernachtungen gilt seit Anfang 2010 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Diese Regelung gilt aber nicht nur für das klassische Hotelgewerbe, sondern auch für kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen. Das Frühstück ist aber hiervon gerade nicht betroffen. Bislang war es vielfach üblich, dass

die Hotelrechnung auch die im Übernachtungspreis enthaltenen Frühstückskosten umfasste. Diese in der Hotelleriepraxis häufig anzutreffende Praxis wird sich nunmehr wegen der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze für die Hotelunterkunft und das Frühstück zwangsläufig ändern. Hier werden künftig Übernachtung und Frühstück auf der Rechnung gesondert auszuweisen sein. Rein steuerlich gesehen gehören die Frühstückskosten jedoch nicht zu den Kosten der Übernachtung, sondern zu den Verpflegungskosten.

Sofern bei Übernachtungen das Frühstück nicht im Rechnungspreis enthalten sein sollte, dürfte ein handschriftlicher Zusatz des Dienstreisenden auf der Hotelrechnung genügen, mit dem zur Klarstellung vermerkt wird, dass die Kosten für die Übernachtung kein Frühstück beinhalten. Dann können auch die Verpflegungspauschale und die tatsächlichen Übernachtungskosten in voller Höhe abgerechnet werden. Normalerweise droht bei Verstößen eine Schätzung durch das Finanzamt: wird für Leistungen, die nicht von der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG erfasst werden, kein gesondertes Entgelt berechnet, ist deren Entgeltanteil zu schätzen. Schätzungsmaßstab kann hierbei beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags sein. Die Finanzverwaltung wird es aber laut BMF-Schreiben aus Vereinfachungsgründen – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstanden, wenn folgende in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der

Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst werden und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen wird: dies gilt für die Abgabe eines Frühstücks, die Nutzung von Kommunikationsnetzen, die Reinigung und das Bügeln von Kleidung beziehungsweise der Schuhputzservice, der Transport zwischen Bahnhof / Flughafen und Unterkunft, der Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs, die Überlassung von Fitnessgeräten sowie die Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen. Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend. Die Vereinfachungsregelung gilt aber nicht für Leistungen, für die ein besonderes Entgelt vereinbart wird.

Ab wann gilt die Steuerermäßigung und wie ist sie anzuwenden?

Die Steuerermäßigung ist zunächst nur auf solche Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt werden. Beherbergungsleistungen werden mit ihrer Beendigung ausgeführt. Für die Dienstreisepaxis ist deshalb von Bedeutung, dass es für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes allein auf das Ende der Beherbergungsleistung ankommt, nicht jedoch auf den meist sehr viel früher liegenden Zeitpunkt der Buchung der Dienstreise,

der Rechnungsausstellung oder gar der (Voraus-)Zahlung. Soweit also die jeweilige Beherbergungsleistung nach dem 31. Dezember 2009 endet, unterliegt sie dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Werden in einem Unternehmen im Voraus Reisen für Mitarbeiter zu verschiedenen Messen in verschiedenen Monaten im selben Hotel gebucht werden, kann beispielsweise relevant werden, dass damit Teilleistungen vereinbart werden. Hier ist dann der Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Teilleistung maßgeblich. Beruht die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführte Beherbergungsleistung auf einem vor dem 1. September 2009 geschlossenen Vertrag, kann der Leistungsempfänger unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 UStG einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung verlangen.

Was fällt nicht unter die Steuerermäßigung?

Keine steuerlich begünstigten Beherbergungsleistungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG sind:

- die Überlassung von Tagungsräumen;
- die Überlassung von Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit;
- die gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen;
- die Überlassung von nicht ortsfesten Wohnmobilen, Caravans, Wohnanhängern, Hausbooten und Yachten;
- die Beförderungen in Schlafwagen der Eisenbahnen;

- die Überlassung von Kabinen auf der Beförderung dienenden Schiffen;
- die Vermittlung von Beherbergungsleistungen sowie
- unentgeltliche Wertabgaben (beispielsweise Selbstnutzung von Ferienwohnungen).

Welche Nebenleistungen sind ebenfalls nicht steuerbegünstigt?

Neben dem Frühstück gibt es in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben zahlreiche Nebenleistungen, die zum – teils kostenpflichtigen – Serviceangebot gehören. Die Steuerermäßigung gilt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG jedoch nicht für solche Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn es sich um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt und diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind (Aufteilungsgebot).

Hierzu zählen insbesondere:

- Verpflegungsleistungen (wie Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Nutzung von Fernsehprogrammen außerhalb des allgemein und ohne gesondertes Entgelt zugänglichen Programms („pay-per-view“)
- Leistungen, die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden steigern („Wellness-Angebote“). Die Überlassung

IHR EXPERTEN-TEAM FÜR PKW-FLOTTEN!



» REIFEN-KOMPETENZ

Know-how, Erfahrung, moderne Services und Reifen-/Räder-Vollsortiment für PKW, LLKW, LKW und Spezialfahrzeuge

» ONLINE-TERMINRESERVIERUNG

Per Mausklick zum Wunschtermin

» INSPEKTIONEN UND AUTOSERVICE

Für alle PKW-Flotten

» UVV-CHECK

Der offizielle Service zur Unfallverhütungsvorschrift

» FÜHRERSCHEIN-CHECK

Die halbjährliche Routine

» MASTERCHECK kostenlos!

Der 10-Punkte-PKW-Check

» HOL- UND BRINGSERVICE

Für Ihre Reifen und Räder

» 5-STERNE-HOTEL

Reifen-/Räder-Einlagerung

» POWER AIR

Sicherheit aus dem Rennsport

www.euromaster.de

Tel: 0180 1 7 3 4 3 3 6 810* • E-Mail: Kundeninfo@de.euromaster.com



*0,039 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.



Reifen brauchen Experten

von Schwimmbädern oder die Verabreichung von Heilbädern im Zusammenhang mit einer begünstigten Beherbergungsleistung kann dagegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

- die Übererlassung von Fahrberechtigungen für den Nahverkehr, die jedoch nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können
- die Überlassung von Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen, die jedoch nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei sein oder nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a oder d UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können
- der Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs sowie
- die Überlassung von Sportgeräten und -anlagen
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice sowie „last but not least“
- der Transport zwischen Bahnhof / Flughafen und Unterkunft.

Wie sieht es mit Stornokosten aus?

Bei der Stornierung einer Dienstreise wird relevant, dass Stornokosten grundsätzlich nichtsteuerbaren Schadensersatz darstellen. Wird also ein Übernachtungs- oder Reisevertrag vorzeitig gekündigt, so behält der Unternehmer zwar den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch sogenannte ersparte Aufwendungen oder dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielt oder zu erwerben unterlässt, anrechnen lassen. Hier lohnt reiserechtlich schon vor Reiseantritt beziehungsweise vor der Buchung ein Blick ins Kleingedruckte der Reise- oder Buchungsbedingungen.

Steuerlich ist dabei zu berücksichtigen, dass nach § 10 Abs.1 Satz 2 UStG alles Entgelt ist, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten - jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Hierzu hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits durch Urteil vom 18.7.2007 (Rs. C – 277/05); entschieden, dass bei der Stornierung von Beherbergungsleistungen durch Vertragsrücktritt die vom Hotelier einbehaltenen Anzahlungen als pauschalierte Entschädigung zum Ausgleich des infolge des Vertragsrücktritts des Gastes entstandenen Schadens – also ohne direkten Bezug zu einer entgeltlichen Dienstleistung – und als solche nicht als Mehrwertsteuerpflichtig anzusehen und damit auch nicht Umsatzsteuerpflichtig sind.

Welche Angaben muss die Übernachtungsrechnung beinhalten?

Der Unternehmer ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung mit den in § 14 Abs.4 UStG genannten Angaben auszustellen. Für Umsätze aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen besteht eine Rechnungs-

erteilungspflicht jedoch nicht, wenn die Leistung weder an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen noch an eine juristische Person erbracht wird (vgl. Abschnitt 183 Abs.3 Satz 5 UStR).

Soweit eine Rechnungserteilungspflicht besteht, muss die Rechnung u. a. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 und 8 UStG) enthalten. Wird in einer Rechnung über Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird (§ 32 UStDV). Wie bereits ausgeführt, wird die Finanzverwaltung hier aus Vereinfachungsgründen sowie für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers es nicht beanstanden, wenn bestimmte nicht begünstigte Leistungen, die in einem Pauschalangebot enthalten sind, in der Rechnung zu einem Sammelposten zusammengefasst werden.

Frühstück und Lohnsteuerliche Behandlung

Die bei vielen Arbeitgebern bei der Erstattung von Reisekosten gebräuchliche pauschale Kürzung der Frühstückskosten um einen Betrag von 4,80 Euro vom Rechnungsbetrag gemäß der Vereinfachungsregelung nach R 9.7 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LStR 2008, d.h. für das Frühstück 20 Prozent des maßgebenden Pauschalbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen, ist bei Abrechnung von Übernachtung und Frühstück in einem Rechnungsposten wohl nicht mehr möglich. Hier muss vielmehr der in der Übernachtungsrechnung für das Frühstück gesondert ausgewiesene Preis abgezogen werden. Der Arbeitgeber kann als Übernachtungskosten daher nur die verbleibenden Hotelkosten steuerfrei erstatten. Sofern der Preis für ein Frühstück oberhalb der steuerfrei ersetzbaren Verpflegungspauschalen liegt, stellen die vom Arbeitgeber erstatteten Kosten überdies steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar.

Wer jetzt fürchtet, dass damit die arbeitnehmerfreundliche Abrechnung der Frühstückskosten passé ist, kann sogleich beruhigt werden. Die Finanzverwaltung hat nunmehr gleich zwei Vereinfachungsmöglichkeiten geschaffen, die auch künftig für dienstreisegeplante Mitarbeiter eine günstige Abrechnung ermöglichen: Zum einen kann die Abzugspauschale von 4,80 Euro weiterhin vom Arbeitgeber angewendet werden, wenn die Frühstückskosten mit den weiteren Nebenleistungen der Übernachtung zu einem Sammelposten zusammengefasst und in einem Paketbetrag ausgewiesen werden. Gleiches gilt übrigens, wenn das Frühstück im Übernachtungspreis enthalten ist oder gar kostenlos angeboten wird. Der Arbeitgeber kann dann aus einer Rechnung mit Beherbergungsleistung und einem Sammelposten einschließlich Frühstück das Frühstück selbst wieder mit 4,80 Euro herausrechnen. Der Restbetrag des

sogenannten Sammelpostens ist kann dann als Reisenebenkosten erstattet werden.

Zum anderen ist die Anwendung dieser Regelung in vielen Fällen aber gar nicht mehr notwendig, weil die Finanzverwaltung im Regelfall von einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber ausgeht, so dass lohnsteuerlich ein Frühstücksansatz mit dem Sachbezugswert von 1,57 Euro zulässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Mahlzeit vor Reisebeginn bereits mit bestellt hat. Ein in Verbindung mit einer Übernachtung gewährtes Frühstück bei einer Auswärtstätigkeit ist im Sinne des R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 LStR 2008 grundsätzlich vom Arbeitgeber veranlasst (abgegeben), wenn

- die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht (beispielsweise über das elektronische Buchungssystem des Hotels) und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt; die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen – beispielsweise in Fällen einer nicht vorhandenen Reisedelle.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und die Buchung vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen, gegebenenfalls auch über ein Travel-Management-System) vorgenommen wird, oder eine dementsprechende planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich war (beispielsweise spontaner Einsatz, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt) und der Arbeitgeber die Kosten dienst- oder arbeitsrechtlich daher erstattet.

Bei einer solchen Arbeitgeberveranlassung erfolgt die lohnsteuerliche Behandlung nach dem BMF-Schreiben vom 13. Juli 2009 (BStBl I Seite 771). Danach kann das Frühstück mit dem Sachbezugswert (nach der SvEV) angesetzt werden. Für diesen Fall kommt es nicht darauf an, wie die einzelnen Kosten in der Rechnung ausgewiesen sind (Höhe des Frühstückspreises oder Sammelposten für Nebenleistungen neben der Beherbergungsleistung).

Rechtsanwalt Lutz D. Fischer, Lohmar
Kontakt: kanzlei@fischer-lohmar.de
Internet: www.fischer-lohmar.de